



Von der
Redactions = Commission
verfaßte
Motivirung und Erläuterung
einiger Paragraphen ihres beifolgenden
Statuten = Projects
für die
Rigaer = Anstalt
zu gegenseitiger Feuer-Versicherung
steinerne Gebäude
in der innern Stadt.

BIBLIOTH:
ACADEM:
DORPAT:

Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu

~~174544~~

Ad §§ 1 & 3.

In diesen beiden §§ ist der Zweck und der Bereich dieser seit fast einem Jahrhundert bestehenden Anstalt genau angegeben. Die ganz ungewöhnlich günstigen Erfolge dieses Instituts, welches im Laufe von 97 Jahren nachweislich nicht mehr als die verhältnißmäßig unglaublich geringe Summe von 30,000 Rubel an Ersatz für stattgehabte Brandschäden auszahlungen gehabt hat, müssen gewiß zum größten Theil in der so selten vortheilhaften Situation unserer alten innern Stadt gesucht werden, welche, wie wohl nicht sehr viele Städte in Europa, einen mit gar keinen hölzernen Häusern untermischten Complex von 850 nur steinernen Gebäuden bildet, meistens mit soliden Brandmauern versehen, deren unschätzbare Nutzen sich schon bei manchem Brande, auch bei dem allerneuesten, glänzend erwiesen hat. Konnten und mußten solche bewußte, in die Augen springenden Vorzüge der innern, alten Stadt, in Bezug auf ihre Lage und Beschaffenheit, die General-Versammlung veranlassen, eine obrigkeitliche Aufforderung zu einer Verschmelzung dieser Anstalt mit der vorstädtischen Assurance-Societät entschieden und einstimmig mit Nein zu beantworten, so sollte man annehmen dürfen, daß an eine Verschmelzung dieser Anstalt mit den anderen Städten dieses Gouvernements, oder gar des großen Reichs gar nicht zu denken sei. Und doch sind in neuester Zeit auch solche Gedanken ausgesprochen worden. Die Commission hat, im Einklange mit den Beschlüssen der General-Versammlung und nach ihrer vollsten Ueberzeugung die ganz besonders bevorzugte Lage dieses Instituts, welche ihm gerade aus dem so bestimmt begrenzten Wirkungskreise erwächst, vollständig aufrecht erhalten und den beiden in Rede stehenden Paragraphen diejenige Fassung gegeben, welche der Anstalt das bisherige erfahrungsmäßig ungemein günstige Terrain ihrer Thätigkeit auch für die Folge zu conserviren bestimmt ist. Es muß angenommen werden, daß ruhige Ueberlegung

und gerechte Würdigung der bestehenden Verhältnisse den bezeichneten Standpunkt der Redactions-Commission in dieser Frage als den richtigen, den wahren Interessen des Instituts entsprechenden, werde erscheinen lassen.

Da es vorgekommen sein soll, daß manche Ressorts mancher Ministerien sich geweigert haben sollen, in der Nigaer gegenseitigen Versicherung verassicurirte Häuser nach gleichen Grundsätzen wie anderswo versicherte Immobilien als Salog anzunehmen, so hat auf Antrag der Commission, die Administration beschlossen: bei Vorstellung des Statutenprojects zur Bestätigung, wo gehörig die dringende motivirte Bitte zu stellen, daß eine Höchste, nöthigenfalls die Allerhöchste Genehmigung und Verordnung erwirkt werden möge, durch welche es ausdrücklich anbefohlen werde, die dem Nigaer Gegenseitigkeits-Versicherungsverbande angehörigen Gebäude, durchweg ohne Schwierigkeiten und in vollständig gleichem Rechte mit irgendwo anders versicherten Immobilien als Salog anzunehmen. Bei dem öffentlich kundgegebenen Bestreben der Staats-Regierung, an allen Orten des Reichs gegenseitige Feuerversicherungen hervorzurufen und diese vorzugsweise als nützlich anzuempfehlen, darf es wohl kaum einem Zweifel unterliegen, daß eine diesseitige Bitte solcher Art geneigte und prompte Gewährung finden werde.

Ad § 5.

Abgesehen davon, daß die in diesem § enthaltene Bestimmung sich wohl ziemlich ausnahmslos in jedem Feuerversicherungs-Statut vorfindet, so ist sie ohne Zweifel auch an sich selbst so wohlberechtigt, daß eine Motivirung derselben kaum erforderlich erscheint. Da aber gerade in neuester Zeit der Grundsatz sehr oft geltend gemacht wird, daß der Aufkaufswerth eines Gebäudes zur Grundlage für die Taxation desselben genommen werden, oder gar, daß die Werthbestimmung desselben gar nicht das Ergebnis einer Abschätzung sein, sondern dem freien Ermessen des Besitzers überlassen werden soll, so muß hervorgehoben werden, daß eine Feuerversicherungsanstalt nur die Aufgabe haben kann, durch eine sorgfältige, von Zeit zu Zeit wiederholte Taxation den wahren materiellen Bauwerth eines Gebäudes in dem Maße richtig ermittelt und festgestellt zu haben, daß dasselbe im Fall eines Brandunglücks für die auszahlende Taxations-Summe von dem bisherigen Besitzer, oder dessen Besitznachfolger in seinem früheren Umfange

wirklich wieder aufgebaut werden kann. Da der bei dem Ankauf des Gebäudes mitbezahlte Grund und Boden, der entweder wieder bebaut, oder besonders verkauft werden kann, nach wie vor dem Besitzer verbleibt, die Lage des Gebäudes und der hauptsächlich von dieser bedingte Ertragswerth ebenfalls keine Veränderung erleiden, so ist schwer einzusehen, wie billigerweise von einer Feuerversicherungs-Anstalt mehr gefordert und irgend ein anderer Taxations-Modus als richtiger bezeichnet werden kann. Eine Unzulänglichkeit der auszufahrenden Versicherungs-Summe zur Wiedererbauung des abgebrannten Hauses kann nur in dem selbst verschuldeten Falle eintreten, wenn der Besitzer sein Immobile in argen Verfall hat gerathen lassen und wenn in Folge dessen ein bedeutender Unterschied im Werthe zwischen seinem verfallenen und einem neu zu erbauenden Hause entstanden ist. Aber auch selbst in diesem Falle erwieise sich die stattgehabte Werthbestimmung als eine vollkommen richtige und gerechte, und obenein würden dem Erbauer zur Vollendung seines neuen Hauses ebenso gewiß Kapitalien belassen oder dargeliehen werden, als sie ihm bei fortgehendem Verfall des alten Hauses gekündigt und entzogen worden wären. Die Behauptung, daß jeder Hausbesitzer die Höhe der Summe, für welche er sein Haus versichern will, willkürlich selbst müsse bestimmen und die Gesamtheit die Hausbesitzer zur Annahme seines Verlangens nöthigen können, bedarf wohl keiner Wiederlegung, da es zu unnatürlich wäre, wenn der specielle Wille eines Einzelnen, ohne alle Begründung, für eine Gesamtheit sollte zwingend sein dürfen und da die Gefahr, welche bei naheliegendem Mißbrauch solcher einseitigen Werthbestimmung der ganzen Anstalt daraus erwachsen könnte, nur gar zu einleuchtend ist.

Ad § 9.

Um nicht eine allzugroße Ungleichheit in der Feuergefährlichkeit der dem Verein angehörigen Immobilien herbeizuführen und dadurch dies Gleichgewicht in der Gegenseitigkeit des Risico's zu alteriren, ist es für nothwendig erachtet worden, der Administration durch diesen § die Möglichkeit zur Abwehr der vorzugsweise feuergefährlicher Gebäude zu bieten, ja dieselbe sogar zur absoluten Verweigerung der Aufnahme zu berechnen. Dagegen hat die Commission auf den ausgesprochenen Vorschlag: gewöhnlichen Wohnhäusern, deren Taxationswerth über 100,000 Rubel beträgt, die Aufnahme in den Verband grundsätzlich zu versagen, einzugehen keine Veranlassung

finden können, weil dadurch ein großer Theil der auf dem ehemaligen Festungs-Terrain neu zu erbauenden Häuser, bei denen allein überhaupt nur noch von Eintritt die Rede sein kann und bei deren sorgfältigerer, neuerer Bauart eine Feuersgefahr wahrscheinlich in geringerem Grade stattfinden wird, zum Nachtheil der Anstalt von der Aufnahme ausgeschlossen sein würde. Denn es wird, — Gleichartigkeit der versicherten Gebäude vorausgesetzt — nach dem Dafürhalten der Commission, bei Gegenseitigkeits-Versicherungs-Anstalten durch das Hinzutreten eines Hauses das Risiko des Verbandes gerade nur in dem Verhältniß vergrößert, als dadurch die Einnahme und Leistungsfähigkeit desselben vermehrt wird, und es dürfte auch kein Grund vorhanden sein, anzunehmen, daß ein großes Wohnhaus von über 100,000 Rubel an Werth jedesmal gänzlich ab- oder ausbrennen müsse.

Ad § 11.

In den Bestimmungen dieses § sind die Grundsätze wieder aufgenommen, welche bereits in den alten Statuten enthalten sind und welche seit Gründung der Versicherungsanstalt Geltung gehabt haben.

Die alten Statuten stellten im § 10 fest, daß „alle Immobilien, die einmal bei dieser Feuerversicherungs-Anstalt eingeschrieben worden nicht mehr ausgeschrieben werden dürfen, falls selbige auch einen andern Eigenthümer erhielten.“

Als die gegenwärtige Umarbeitung der Statuten projectirt wurde, kam es in Frage, ob diese Bestimmung beizubehalten, oder ob sie nicht vielmehr aufzuheben sei und die Häuser von der Verpflichtung, welche sie bei ihrem Eintritt in die Anstalt übernommen haben, wieder zu befreien seien.

Diese Frage entstand aus der Betrachtung, daß man einem Jeden die möglichste Freiheit lassen und daher auch jedem Hausbesitzer gestatten müsse, in den Verein ein- und auszutreten, je nachdem es ihm zweckmäßiger erscheine, in- oder außerhalb dieses Vereins seine Versicherung zu suchen. Man meinte, man müsse es Jedem zu jeder Zeit überlassen, seiner Meinung zu folgen, wenn er diese gegenseitige Versicherungsanstalt für weniger Sicherheit bietend erachte, als ihm eine Actien-Gesellschaft zu gewähren scheine. In der General-Versammlung am 4. Mai wurde jedoch Folgendes dagegen in Geltung gebracht: Eine gegenseitige Versicherung ist überhaupt nur dann möglich, wenn eine möglichst große Anzahl von Immobilien daran

Theil nimmt, indem nur in einem solchen Falle die Tragung jedes eintretenden Brandschadens möglich ist. Denn nur in solchem Falle vertheilt sich selbst eine große Summe, die gezahlt werden muß, in solche Theile, daß die Bezahlung derselben von den Einzelnen ohne Schwierigkeit und ohne übermäßige Opfer bestritten werden kann. Da nun aber bei dem geringen Umfange unserer Stadt die Anzahl der Gebäude, welche überhaupt beitreten können, schon an und für sich eine begrenzte ist, so kann die Fortexistenz der Brandversicherungs-Anstalt nur dadurch gesichert werden, daß eine möglichst große Anzahl der Gebäude auch bei derselben erhalten bleibe. Eben dies aber ist es, was die Bestimmung des § 10 in den alten Statuten bezweckt hat. Die Frage aber, ob es wünschenswerth sei, die Brandversicherungs-Anstalt zu erhalten, kann im Interesse der Hausbesitzer und der Stadt nur bejaht werden. Eine gegenseitige Versicherung bietet den Hausbesitzern vor Allem die billigste Versicherung, denn ihre Tendenz ist es nicht, wie dies bei den Actien-Gesellschaften der Fall ist, einen Gewinn zu machen, sondern nur allein den Schaden durch gemeinschaftliche Tragung zu ersetzen und daher die Beiträge nur in so weit zu bemessen, als die Deckung eines entstandenen Brandschadens es eben nothwendig macht. Eine gegenseitige Versicherungs-Gesellschaft bietet überdies noch den Vortheil, daß sie die Achtung und die Sorge für das Eigenthum erhält und deshalb vor Gefahren bewahrt. Es ist Thatsache, daß in den Bereichen gegenseitiger Versicherungs-Gesellschaften die Feuersbrünste seltener sind, während überall da, wo die Actien-Gesellschaften ihre Gebiete haben, die Sorglosigkeit wächst und hierdurch wie durch den Anreiz zu Brandstiftungen die Gefahr der Feuerschäden vermehrt wird. Es ist daher auch überall unbestritten anerkannt, daß dem Princip der gegenseitigen Versicherung der unbedingte Vorzug zugestanden werden muß.

Man hat wohl die Besorgniß aufgestellt, daß, wenn eine Feuersbrunst einmal ganze Stadttheile niederlegen würde, dann es unmöglich sein würde, daß die übrigen Häuser den Schaden zu ersetzen im Stande sein würden. Indessen in dem Falle einer solchen großen Feuersbrunst, bieten auch die Actien-Gesellschaften keine Sicherheit mehr, da ihre Berechnungen nur auf die gewöhnlichen Vorkommnisse basirt sind, und wenn Fälle solcher außerordentlichen Art eintreten, auch sie der Insolvenz verfallen und ihren übernommenen Verpflichtungen nicht nachkommen können. Ueberdies aber lehrt die Erfahrung bis in die jüngste Zeit, daß bei der Bauart in unserer Stadt wenig Grund für eine Besorgniß solcher Art vorhanden ist, da die starken

Brandmauern es möglich machen, daß ein Haus vollständig auf- und ausbrennen kann und dabei die umstehenden Häuser unverfehrt stehen bleiben.

Ueberdies ist aber zur Erhöhung der Sicherheit unserer Anstalt eben jetzt zugleich in Vorschlag gebracht, durch jährliche Beiträge Kapitalien anzusammeln und da man nach den Erfahrungen vergangener Zeiten hoffen kann, daß größere Brandschäden immer erst nach längeren Zwischenräumen eintreten, so kann man zugleich auch die Hoffnung hegen, daß ein solcher Fall bereits einen bedeutenden Reservecfond vorfinden wird.

Da die Absicht unserer Hausbesitzer dahin geht, wohl die Statuten der Brandversicherungs-Anstalt einer Verbesserung und Vervollständigung zu unterziehen, nicht aber die Fortexistenz der Anstalt selbst in Frage zu stellen und zu gefährden, so hat die General-Versammlung der Hausbesitzer am 4. Mai durch Majoritätsbeschluß sich gegen die Aufhebung des § 10 ausgesprochen. In Folge dessen ist denn die Bestimmung dieses § auch in dem Entwurf der neuen Statuten wieder aufgenommen worden.

Wenn aber die General-Versammlung sich veranlaßt sehen sollte, ihren Beschluß vom 4. Mai 1862 dahin zu modificiren, daß die, gemäß dem § 10 des alten Statuts von den eingetretenen Hausbesitzern eingegangene Verpflichtung des unausgesetzten Verbleibens in diesem Verbande nur noch für die ersten 10 Jahre nach Inkraftsetzung des neuen Statuts aufrecht zu erhalten, von da ab aber aufzuheben wäre, so würde die Commission nach ihrer, durch die Redactions-Arbeit und aus dem Zusammenhange des Statuts gewonnenen Ueberzeugung keine Bedenken dagegen zu erheben haben, da ihr die höchst wünschenswerthe Fortexistenz dieser segensreichen Anstalt auch auf diesem Wege genugsam gesichert erscheint.

Ad § 12.

Ein bei irgend einer Assurances-Anstalt nach deren Grundsätzen taxirtes und bei ihr zum vollen Werth versichertes Gebäude über diesen ermittelten und festgestellten vollen Werth hinaus auch beliebig noch anderweitig versichern zu dürfen, ist ebenfalls eine Forderung die in neuester Zeit sehr oft gestellt, aber keinesfalls gewährt werden darf; denn in jedem Statut, sowohl auf Gegenseitigkeit gegründeter Anstalten als auch zum Zweck des Erwerbes und Gewinnes zusammengetretener Actien-Gesellschaften wird ein solches Verfah-

ren als unerlaubt, ja sogar als Betrug bezeichnet und mit gesetzlicher Strafe bedroht. — Eine sogenannte Nachversicherung oder überhaupt jede weitere Versicherung eines bereits verasscurirten Gegenstandes kann nur dann stattfinden, wenn entweder der Versicherer nicht für den ganzen Werth des betreffenden Gegenstandes die Gefahr hat übernehmen, oder wenn der Versichernde nicht den ganzen Werth bei einer Affecuranz-Anstalt hat versichern wollen. Aber auch in diesen Fällen behält sich statutenmäßig der erste Versicherer stets das ihm zuständige Recht vor, bei jeder weiteren Versicherung des bei ihm verasscurirten Gegenstandes vorher genaue Kenntniß von dem Betrage und den sonstigen Bedingungen der ferneren Versicherung erhalten zu müssen, um nach Maßgabe der Umstände eine solche zu gestatten, oder sein eingegangenes Versicherungsverhältniß aufzulösen. Wo aber, wie bei dieser städtischen Brandversicherungs-Anstalt, ein Immobile niemals anders als zum vollen Werthe versichert werden, und wo das eingegangene Versicherungsverhältniß nicht durch Austritt oder anderswie gelöst werden kann, muß eine weitere Versicherung eines in den Verband eingetretenen Immobiles absolut verboten sein und alle Rechtsnachtheile eines verbotenen Verfahrens nach sich ziehen. Abgesehen davon, daß eine theilweise Versicherung desselben Gebäudes bei auswärtigen Actien-Gesellschaften das Princip der vollständigen Gegenseitigkeit in dieser Anstalt alteriren würde und schon deshalb unzulässig ist, so müßte die Zulassung einer weiteren Versicherung über den festgestellten Werth hinaus auch geradezu eine Gefährdung der Anstaltsmitglieder genannt werden, weil es nicht wird geleugnet werden können, daß eine dieser Anstalt unbekannt, den wahren Werth des Gebäudes vielleicht um das Doppelte übersteigende Versicherung bei dem so Versicherten, — selbst wenn man böse Absichten als undenkbar annehmen will, die Sorglosigkeit und Leichtfertigkeit im Umgange mit Feuer bis zu einer erschreckenden Höhe steigern und sehr gefahrbringend für die Gesamtheit werden kann. Kommt nun noch hinzu, daß der Abschätzungs-Modus, welcher bei der gegenwärtig stattfindenden General-Taxation angewandt wird und auch für die Zukunft beibehalten werden soll, derselbe ist, welcher bei den Actien-Versicherungs-Gesellschaften im Gebrauch ist, ja daß der beeidigte Taxator dieser Anstalt zugleich bei den meisten Actien-Gesellschaften die Abschätzungen besorgt, so ist nicht einzusehen, welchen erlaubten Zweck es haben könnte, den Mitgliedern dieser Anstalt die Versicherung ihrer bereits zum Vollen verasscurirten Immobilien, bei auswärtigen Actien-Compagnien, über den gründlich ermittelten und festgestellten, wahren, vollen Werth derselben hinaus statutenmäßig zu gestatten. Viel-

mehr leuchtet ein, daß, da Niemand für seinen Verlust durch Brandunglück mehr als den vollen Ersatz soll beanspruchen, keinenfalls aber einen Gewinn dabei beabsichtigen oder erreichen dürfen, jede, solchen Mißbrauch herbeiführende Maßregel, wie in dem oben besprochenen Falle, aufs bestimmteste verboten sein muß.

Ad § 17.

Daß die Ansammlung eines möglichst bedeutenden Fonds durch einen nicht überlastenden jährlichen Beitrag zur festeren Begründung des Instituts nothwendig und heilsam ist, scheint einstimmig anerkannt zu werden, und ebenso wird Niemand bestreiten wollen, daß dieser Zweck durch einen größeren Jahresbeitrag schneller erreicht wird, als durch einen kleineren.

Indem die Redactions-Commission in dem beiliegenden Entwurf nur $\frac{1}{2}$ per Mille vorschlägt, muß sie jedoch darauf aufmerksam machen, daß die General-Versammlung sich vorbehalten hat, in den Grenzen von $\frac{1}{2}$ bis 1 per Mille, über die Höhe des jährlichen Beitrages noch erst definitive Bestimmung zu treffen.

Wenngleich in diesem §, wie auch im § 20 nur schlechthin von Fruchtbarmachung der eingeflossenen Gelder die Rede ist, so hat die Redactions-Commission dabei jedoch als selbstverständlich angenommen, daß eine Anstalt, welche jederzeit in den Fall kommen kann, baaren Geldes in größeren Summen zu bedürfen, ihre Capitalien schon deshalb nicht auf Privat-Hypotheken begeben dürfe, sondern dieselben in täglich veräußerbaren öffentlichen Staats-, Provinzial- oder städtischen Papieren anlegen werde. Die Commission hat in dem § 17 die Wahl der Werthpapiere zwar allerdings der Administration anheim gegeben, könnte aber eben sowohl auch eine specielle, bindende Bestimmung darüber aufnehmen.

Ad § 19 & 20.

Wenn man die 97jährige Erfahrung dieser Anstalt in Bezug auf die bisherige, dankenswerth kleine Zahl von Brandschäden zu Grunde legt, und sich der Hoffnung auf gleiche Resultate für die Zukunft auch nur in begrenztem Maße hingiebt, so ist der im § 20 für die Folgezeit als möglich gesetzte Fall einer Dividenden-Zahlung nach dem Vorgange anderer Gegenseitigkeits-Versicherungs-Anstalten gar nicht als undenkbar anzusehen und hat daher Erwähnung finden müssen.

Ebenso nothwendig war es aber auch, im § 19 des, wenn auch höchst unwahrscheinlichen, der bisherigen Erfahrung widersprechenden, doch immerhin möglichen, entgegengesetzten Falles zu gedenken, daß durch Brandunglück im Großen der angesammelte Fond absorbiert würde und eine General Repartition des Schadenersatzes eintreten müßte. Daß trotz des Feststehens der solidarischen Verhaftung aller Mitglieder für diese äußersten Fälle ein äußerstes Maß der Zahlungspflichtigkeit in dem Zeitraume eines Jahres stipuliert werden mußte, wird ohne Zweifel zugegeben werden, da es unerläßlich erscheint, daß sowohl den durch ein großes Brandunglück Betroffenen in diesem Fall Garantie geboten werde, so weit sie irgend möglich ist, als auch daß andererseits die ungeschädigten, zahlungspflichtigen Mitglieder des Verbandes gegen unerfüllbare Anforderungen der Abgebrannten, in Bezug auf Größe der Entschädigungsquoten und Kürze des Termins, statutarisch sichergestellt und die Grenzen ihrer Haftung klar und fest bestimmt werden. Wenn die vorstädtische Assurances-Societät in ihrem bisherigen Statut für diesen unglücklichsten Fall, bei h a l b e m Schadenersatz das Maximum der jährlichen Repartition auf 5 pCt. festgesetzt hatte, in ihrem neuesten, jetzt geltenden Statut aber bei v o l l e m Schadenersatz nur 4 pCt. stipuliert, so glaubt die Commission bei ihrem Ansätze von 2 pCt. mit Rücksichtnahme auf den Werth und die Beschaffenheit des Häusercomplexes in der innern Stadt, das rechte Maas getroffen und für beide Theile die Grenzen der Billigkeit wie der Leistungsfähigkeit eingehalten zu haben. Auch könnte zu dem § 19 noch ein Zusatz gemacht werden, nach welchem es in einem solchen äußersten Unglücksfalle der General-Versammlung offen gelassen würde, behufs schleunigerer Hilfe für die Abgebrannten, den Umständen angemessene, extraordinaire Maßregeln zu beschließen und zu ergreifen.

Ad § 21 & 22.

Durch diese §§ wird die kostspielige und unzweckmäßige Abforderung der Zahlungen durch Einkassierer, welche mit dem Ablaufe des Jahres 1863 bei allen städtischen Verwaltungsbehörden abgeschafft werden wird, auch bei dieser Anstalt, in Bezug auf die jährlichen Beiträge beseitigt und die directe Einzahlung zur Kasse der Administration festgesetzt. Es ist anzunehmen, daß diese im Interesse der Ordnung, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit vorgeschlagene Einrichtung von Niemanden beanstandet werden wird. Aber auch in Bezug auf Nachsicht

und Milde, die ein Bürger dem andern schuldig ist, soweit sie irgend mit einem geregelten Geschäftsgange vereinbar sind, glaubt die Redactions-Commission in ihren Propositionen das Mögliche gethan zu haben, indem sie zu den äußersten Maßregeln nur sehr spät erst zu schreiten vorschlägt.

Ad § 24.

Wie es Versicherungs-Anstalten gegen Wassersnoth, Hagelschlag, Viehsterben, ja sogar gegen den durch eingeschlagene Spiegelfenster entstandenen Schaden giebt, und wie jede dieser Gesellschaften ihren speciellen Zweck ausspricht und verfolgt, so hat in dem angezogenen Paragraphen der im § 1 allgemein angedeutete Zweck dieser Anstalt möglichst genau dahin präcisirt werden sollen, welche Gefahren dieser ausschließlich zur Entschädigung für Feuer-schäden errichtete Verband übernimmt, und welche nicht. Diese Präcisirung, deren Folge der Ausschluß aller Zerstörungen durch Erdbeben, durch Pulver-Explosionen, oder andere Explosionen ohne Brand ist, ist dem Statut der Gothaer Feuer-Versicherungsbank und dem Normalstatut der Russischen Staatsregierung für gegenseitige Feuer-Versicherungen entlehnt, findet sich aber auch in vielen anderen Statuten und ist gerechtfertigt durch das Bestreben, Aufgabe und Verpflichtung der Anstalt klar hinzustellen, um irrige Erwartungen zurückzuweisen und Streitigkeiten nach Möglichkeit zu vermeiden.

Der § 25

bezweckt gleich dem § 19 und 24, die Sicherstellung der Anstalt gegen maßlose unerfüllbare Anforderungen der durch Brandunglück, in Verlüste gerathenen Mitglieder gegenüber der Gesammtheit. Die hier angenommenen Fälle, in welchen die Brandentschädigung nicht gezahlt werden kann, befinden sich nicht nur in dem angezogenen ministeriellen Normalstatut, sondern mit kleinen Varianten fast in allen Statuten in- und ausländischer Gesellschaften. — Um zu schroffen Rigorismus in der Interpretation des Wortlauts dieses Paragraphen auszu-schließen, ist der General-Versammlung eine ausnahmsweise Entscheidung im einzelnen Fall vorbehalten worden.

Ad §§ 29 & 30.

Bei Abfassung dieser beiden Paragraphen ist die Commission von der Absicht geleitet worden, nicht allein, dem Beschluß der General-Versammlung Folge gebend, den Wiederaufbau oder Nichtwiederaufbau eines abgebrannten Gebäudes in den freien Willen des Besitzers zu stellen, sondern auch: bei diesem rein städtischen Institut, dessen Mitglieder vielleicht eben so oft hypothekariſche Gläubiger als hypothekariſche Schuldner sind, die Erſteren im Falle von Brandschäden an ihren Hypotheken gegen alle Eventualitäten möglichſt ſicher zu ſtellen. Die Commission glaubt, daß es in der von ihr projectirten Faſſung der beiden Paragraphen ihr gelungen iſt, die Freiheit der Verwendung des Schadenerſaßes mit der Sicherheit der hypothekariſchen Gläubiger zu vereinigen.

Eine Verſchmelzung dieſer beiden §§ zum Zweck eines gleichartigen Verfahrens in beiden Fällen, des Wiederaufbaues und des Nichtwiederaufbaues eines abgebrannten Gebäudes, hat die Commission nicht für zweckmäßig erachten können, weil in letzterem Falle bei ſofortiger Auszahlung des ganzen Erſaßes eine expromiſſoriſche Caution ohne, oder vor Erlaſſung eines Proclams, nicht ausreichend erſcheinen, ja die Administration möglicherweiſe in ſchwere Verantwortlichkeit bringen dürfte; während wenn im erſten Falle an die Stelle der bei ſucceſſiver Auszahlung vorgeschlagenen expromiſſoriſchen Caution jedesmal nach einem Brande ein koſtspieliges und zeitraubendes Proclam treten müßte, dadurch weder dem Hausbeſitzer, noch deſſen Gläubigern ein guter Dienſt erwieſen werden würde.

Ad § 44.

Indem die Commission von den Ausſprüchen der Administration eine Appellation an die General-Versammlung und von dieſer an Einen Wohl-Edlen Rath vorgeschlagen und jedem Mitgliede zur Erlangung ſeines Rechts ſomit innerhalb unſerer Stadt ſelbſt drei Inſtanzen dargeboten hat, glaubt ſie gleichzeitig dem Intereſſe des Einzelnen genugsam Rechnung getragen, als die Geſamtheit vor laugwierigen, koſtspieligen Proceſſen gewahrt zu haben.

Ad § 48 & 50.

Die Commission hat eine Einladung der Intereſſenten zur General-Versammlung durch dreimalige Aufforderung in den geleſenſten Lokalblättern, wenn erforderlich unter Er-

wählung der zur Verhandlung kommenden Gegenstände, proponirt, aber keine Geldstrafe für etwaiges Ausbleiben festgesetzt, weil diese an sich schon unliebsame Maßregel obenein sich überall als fruchtlos erwiesen hat und ohnehin auf ein zahlreiches freiwilliges Erscheinen der sämmtlich nahe theiligten Hausbesitzer mit Grund gehofft werden muß. Welche Anzahl aber erforderlich sein soll, um die Versammlung beschlußfähig zu machen, hat sie zu fixiren nicht für rathsam gehalten, weil sie einerseits nicht zu niedrig greifen, anderseits aber eben so wenig eine zu hohe Zahl hat vorschlagen wollen, da die Erfahrung genugsam gelehrt hat, daß so manche Versammlungen wegen weniger an der Zahl fehlender Personen nicht zu Stande kamen, demnach erfolglos aus einander gehen mußten, und daß eine nach Wochen zusammen gebrachte abermalige Versammlung in der Regel ein gleiches Schicksal hatte. Aus diesen Gründen hat die Commission vorgeschlagen: daß die nicht Erschienenen nach überall geltenden Grundsätzen, sich den Beschlüssen der Anwesenden zu fügen haben sollen, und hofft damit auch das zweckmäßigste Mittel getroffen zu haben, das zahlreiche Erscheinen der Mitglieder zu fördern.

Die fast allgemein aufgegebene Art der Einladung einer sehr zahlreichen Mitgliederschaft durch auszutragende Zettel an jeden Einzelnen hat die Commission der Kostspieligkeit und des damit verbundenen Zeitaufwandes wegen nicht empfehlen zu dürfen geglaubt.

Zu den §§ 49, 51 bis 53 incl. hat die Redactions-Commission eine Motivirung oder Erläuterung zu geben keine Veranlassung finden können.

Von der Censur genehmigt. Riga, am 12. Febr. 1863.

Druckfehler:

- Auf Seite 3, Zeile 16 von oben statt: springenden, zu lesen:
springende.
- " 5, " 23 " " Gesamtheit die, zu lesen:
Gesamtheit der.
- " 5, " 25 " " Wiederlegung, zu lesen:
Widerlegung.
- " 5, " 6 von unten statt: der vorzugsweise feuersgefährlicher, zu lesen: vorzugsweise feuersgefährlicher.
- " 5, " 9 von unten statt: dies, zu lesen: das.
- " 8, " 4 " " gestellt, " gestellt wird.
-